

GLU Gesellschaft für Lebensmittel - und Umweltconsulting mbH	<b>Qualitätsmanagementan- weisung-Verwaltung</b>  <b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b>	<b>Code: QMA-V701-2</b>  Revision: 05 Datum: 14.06.2022 Seite: 1 von 3
---	--	--

## **QMA-V701-2 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

Die Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft für Lebensmittel- und Umweltconsulting mbH (nachfolgend GLU mbH genannt) und den Auftraggebern richten sich ausschließlich nach den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der GLU mbH. Der Kunde erkennt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Auftragserteilung an.

### **2. Umfang und Ausführung des Auftrages**

Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle einer mündlichen Auftragserteilung ist die GLU mbH berechtigt, den Inhalt des Vertrages durch schriftliche Bestätigung unter Zugrundelegung des im Prüfbericht festgehaltenen Untersuchungsumfanges zu bestimmen. Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot inklusive etwaiger schriftlicher Auftragsbestätigungen. Soweit Fristen für die Auftragsdurchführung bestimmt wurden, sind diese nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Bestimmungen gelten auch für Vorberichte.

### **3. Preise**

Der Preis wird im Einzelnen projektbezogen vereinbart und dem Kunden in Form eines Angebotes unterbreitet. Als Basis dienen das jeweils neueste Leistungsverzeichnis bzw. die mit dem Auftraggeber festgeschriebenen Rahmenvereinbarungen. Die Angebotsdauer beträgt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, sechs Monate.

### **4. Zahlungsbedingungen**

Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zahlbar. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so ist die GLU mbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Erstellt: 14.06.2022 Dr. L. Lobbedey	Geprüft: 14.06.2022 Dr. J. Haufe	Freigegeben / Gültig ab: 14.06.2022 Iris Haufe
---	-------------------------------------	---

GLU Gesellschaft für Lebensmittel - und Umweltconsulting mbH	<b>Qualitätsmanagementan-          weisung-Verwaltung</b>  <b>Allgemeine          Geschäftsbedingungen</b>	<b>Code: QMA-V701-2</b>  Revision: 05 Datum: 14.06.2022 Seite: 2 von 3
---	--	--

## 5. Haftung und Gewährleistung

Die GLU mbH erbringt ihre Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik und unter Zugrundelegung der branchenüblichen Sorgfalt. Die GLU mbH haftet für die Fehlerhaftigkeit ihrer Leistungen durch deren kostenlose Wiederholung. Bei technischen Produkten kann lediglich Nachbesserung verlangt werden. Nur wenn auch diese Nachbesserung fehlschlägt, kann Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangt werden. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von dem Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Für Schadensersatzansprüche haftet die GLU mbH nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten. Die Haftung umfasst - außer bei Vorsatz – nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Auftrag typischerweise nicht erwartet oder vorhergesehen werden konnten.

## 6. Verjährung

Sämtliche Ansprüche gegen die GLU mbH verjähren 1 (ein) Jahr nach Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist.

## 7. Schutz der Arbeitserzeugnisse

Die GLU mbH behält an den erbrachten Leistungen – soweit diese hierfür geeignet sind – das Urheberrecht. Der Kunde darf den im Rahmen des Auftrages gefertigten Prüfbericht mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Die Veröffentlichung und Vervielfältigung der Atteste und Gutachten, insbesondere zu Werbezwecken, sowie deren auszugsweise Verwendung in sonstigen Fällen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

## 8. Geheimhaltung

Die GLU mbH verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit einem Auftrag erarbeitet werden, dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Erhaltene oder gewonnene Informationen werden vertraulich behandelt.

## 9. Probenanlieferung und –aufbewahrung

Die Anlieferung von Proben durch den Kunden erfolgt auf dessen Kosten und Gefahren. Dies gilt nicht, wenn eine Abholung vereinbart ist. Bei Versand durch den Kunden muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Beachtung etwaiger von der GLU mbH erteilten Anweisungen verpackt sein. Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der Kunde ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen und der GLU mbH entsprechende Handlungshinweise schriftlich mitzuteilen. Amtliche Gegenproben werden bis zum Ablauf der amtlichen Versiegelung, längstens jedoch zwölf Monate nach Postausgang des Prüfberichts sachgerecht gelagert. Andere Proben werden, soweit deren Beschaffenheit dies zulässt, mindestens drei Monate aufbewahrt. Soweit im Einzelfall eine kürzere Aufbewahrungsfrist angezeigt ist, weil

GLU Gesellschaft für Lebensmittel - und Umweltconsulting mbH	<b>Qualitätsmanagementan-          weisung-Verwaltung</b>  <b>Allgemeine          Geschäftsbedingungen</b>	<b>Code: QMA-V701-2</b>  Revision: 05 Datum: 14.06.2022 Seite: 3 von 3
---	--	--

nach Stand der Technik danach eine Auswertung nicht mehr möglich ist, wird diese mit dem Auftraggeber vereinbart. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Proben unter Beachtung etwai-ger gesetzlicher Vorschriften entsorgt. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Sofern der Kunde eine Rücksendung der Proben wünscht, erfolgt dies nach schriftlicher An-forderung und auf seine Kosten.

## 10. Konformitätsbewertung

Grundsätzlich gilt, dass der angegebene Messwert die Grundlage für die vorgenommene Kon- formitätsaussage darstellt. Die Angabe der Messunsicherheiten für die ermittelten Messwer- te ermöglicht dem Kunden die Schwankungsbreiten für die Konformitätsaussagen in den Prüfberichten beurteilen zu können. Eine Angabe der Messunsicherheit erfolgt grundsätzlich nicht in den Prüfberichten. Ausnahme stellt die Bundesbodenschutzverordnung dar, in der eine Angabe der Messunsicherheit zwingend gefordert wird. Auf auftragsspezifische Anfrage des Kunden wird eine tabellarische Aufstellung der relevanten Messunsicherheiten zur Ver- fügung gestellt. Die Angabe der Messunsicherheit erfolgt in prozentualer Form und wird mit der Angabe +/- versehen, um dem Kunden eine Information über den Unsicherheitsbereich der Messung zur Verfügung zu stellen. In Prüfberichten ohne Konformitätsbewertung hat der Kunde somit die Möglichkeit, die Konformitätsbewertung für die übergebenen Ergebnis- se selbstständig vorzunehmen bzw. zu beurteilen, ob eine Konformität vorliegt oder nicht. Die einer Konformitätsbewertung zugrunde liegenden Entscheidungsregeln sind in QMA-V 708-4 dokumentiert.

Jede Konformitätsbewertung, die auf der vorgenannten oder einer anderen vom Kunden gewünschten Entscheidungsregel getroffen werden soll, bedarf der schriftlichen Beauftra- gung rechtzeitig vor Auftragsausführung.

## 11. Allgemeine Bestimmungen

Ansprüche des Kunden aus Verträgen mit der GLU mbH unterliegen einem Abtretungsver- bot. Als Gerichtsstand gilt Frankfurt (Oder). Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemei- nen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen da- von unbeeinflusst.

Stand: 14.06.2022